

Satzung des SV Hammoor

mit verabschiedeten Änderungen der
Jahreshauptversammlung 17.08.2021



Vereinsatzung SV Hammoor

§1 Name und Sitz

- (1) Der am 26.06.1931 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein SV Hammoor e.V.“, im folgenden SVH genannt. **Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22941 Hammoor, Kreis Stormarn.
- (3) Der Verein ist Mitglied des KSV Stormarn e.V. und des LSV Schleswig-Holstein e.V., sowie der entsprechenden Fachverbände, deren Wettssportart betrieben werden soll und erkennt deren Satzungen und Ordnungen für sich als verbindlich an.
- (4) **Satzung und Ordnungen des SV Hammoor gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.**

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der SVH ist eine Gemeinschaft zur Pflege der Leibesertüchtigung. Er dient der Förderung der Gesundheit, der Lebensfreude und der Pflege der mitmenschlichen Beziehungen seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §51 ff der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.**
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist eine Beschwerde an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Vereinsatzung SV Hammoor

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich gestellt werden. Bei Antragstellern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller bzw. Erziehungsberechtigte diese Satzung sowie die Satzungen und Ordnungen der dem Verein übergeordneten Sportverbände für sich als verbindlich an.
- (5) Der SVH geht davon aus, dass sich jedes Mitglied über seinen Gesundheitszustand im Klaren ist und nötigenfalls einen Arzt konsultiert hat.

§4 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins haben das Recht auf
 - a) Sitz, Einbringung von Anträgen und Stimme bei den Mitgliederversammlungen
 - b) Sportliche Bestätigung innerhalb des Vereins
 - c) Auskunft bei den zuständigen Vereinsorganen in allen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins
- (2) Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entfällt das Recht aus §4, Abs. 1, Buchstabe a). Sie können aber mit beratender Stimme an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Der SVH hat eine Vereinsjugend. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr an. Auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Jugendversammlung wird der Jugendwart gewählt. Stimmberechtigt sind alle 12 – 25-jährigen. Die Bestätigung des Jugendwartes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der SVH erkennt die Jugendordnung des KSV Stormarn und die des LSV an.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Pflichten:

- a) Befolgung der in dieser Satzung sowie in den Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Sportverbände im Interesse des Sportes erlassenen Anordnungen.
- b) Zahlung der satzungsgemäß und ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen, Gebühren und Strafen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod

Vereinsatzung SV Hammoor

- b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) **Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.** Er muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, bei Jugendlichen mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, erfolgen.

Bei einem Austritt treten nachstehende Folgen ein:

- a) mit dem Tage des Austritts erlischt jegliches Recht an den Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - b) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor dem Austritt Rechenschaft abzulegen und ihr Amt ordnungsgemäß zu übergeben.
- (3) Für den Ausschluss gelten folgende Bestimmungen:
- a) der Ausschluss kann erfolgen bei:
 - aa) Vereinschädigendem Verhalten des Mitgliedes
 - ab) Groben Vergehen gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins oder der übergeordneten Sportverbände
 - ac) Schweren Vergehen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des sportlichen Anstandes
 - ad) Unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - ae) bei Verzug des Jahresbeitrages von mehr als 3 Monaten
 - b) Den Ausschluss vollzieht der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
 - c) Vom Tage der Einleitung des Ausschlussverfahrens ab ruhen bis zur endgültigen Entscheidung alle Funktionen des betreffenden Mitgliedes im Verein. Von der Einleitung des Verfahrens ist das Mitglied zu unterrichten und danach zu hören. Es muss unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden und Kassen an den Vorstand aushändigen.
 - d) Die Bestimmungen des Abs. 2, Buchstaben a-b gelten bei einem Ausschluss entsprechend.

Vereinsatzung SV Hammoor

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich und immer im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Auf ihr werden alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten beraten und beschlossen. Ferner entscheidet sie bei Einsprüchen endgültig.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung. Sind beide Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter.
- (5) Für die Annahme von Beschlüssen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand in dringenden Fällen, oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen, ein. Tagesordnungspunkte können in einem solchen Falle nur die Angelegenheiten sein, die zur Einberufung Anlass gaben.
- (7) Weitere Mitgliederversammlungen, insbesondere solche der einzelnen Sparten, finden nach Bedarf statt. Auf ihnen dürfen verbindliche Beschlüsse, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind, nicht gefasst werden.

§9 Einladung

- (1) Die Einladung zur
 - ordentlichen Mitgliederversammlung oder anderen müssen spätestens 2 Wochen ,
 - außerordentliche Mitgliederversammlungen spätestens eine Woche vorher

Vereinsatzung SV Hammoor

unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung

erfolgen.

- (2) Die Einladung erfolgt durch Aushang an der Vereinsbekanntmachungstafel und schriftlich.

§10 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (§8, Abs.2) soll mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
3. Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
4. Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und Ausschüsse
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Kassenwartes und des erweiterten Vorstandes
7. Wahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1.Vorsitzenden
- b) dem 2.Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern zum Vorstand**
- f) dem Jugendwart**
- g) dem Schiedsrichterbmann**
- h) zwei Beisitzer (Festausschuss)**
- i) zwei Beisitzern (Social Media)**
- j) die Vorsitzenden der Sparten**

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, außer dem Jugendwart und den Vorsitzenden der Sparten, erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Jugendwart sowie die Vorsitzenden der Sparten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Es werden gewählt:

- a) in geraden Jahren
 - 1.Vorsitzender
 - Kassenwart

Vereinsatzung SV Hammoor

- b) in ungeraden Jahren
 - 2.Vorsitzender
 - Schriftführer
 - c) die Beisitzer zum Vorstand, Festausschuss und Social Media werden jährlich gewählt.**
 - d) Die Spartenleiter werden jährlich auf der Spartenversammlung gewählt.
 - e) Der Jugendwart wird für ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.
- (3) Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch:
- a) Erlöschen der Mitgliedschaft (§6)
 - b) freiwilliges Ausscheiden aus dem Vorstand
 - c) Sie endet ferner, wenn einem Vorstandsmitglied von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss das Vertrauen entzogen wird (Abwahl).

§12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist „Vorstand“ im Sinne der §26, Abs. 2, 64 und 67, Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Je zwei von Ihnen vertreten den SVH gemeinsam.

§13 Sparten

Der SVH richtet Sparten ein. Diese wählen auf einer Versammlung den Spartenvorstand. Diese Versammlung soll immer bis zum 31.05. eines Jahres stattgefunden haben. Er besteht mindestens aus 2 Mitgliedern. Der Vorsitzende gehört dem erweiterten Vorstand an. Über die Bildung bzw. Auflösung einer Sparte entscheidet der Vorstand.

§14 Protokoll

Über jede Mitglieder- und Spartenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und dem 1. bzw. 2.Vorsitzenden zu unterschreiben. Durch die erforderlichen Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse der Mitgliederversammlung beurkundet.

Vereinsatzung SV Hammoor

§15 Kassenführung

- (1) Der Verein führt eine Kasse, sie ist von dem dazu bestellten Kassenwart zu verwalten. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben müssen über ein Kassenbuch laufen. Über jede Einnahme und Ausgabe ist ein Beleg zu den Akten zu nehmen.
- (2) Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Kassenbericht zu erstatten und einen Etat vorzulegen.
- (3) Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Zahlungen dürfen nur auf Zahlungsanweisungen durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreters erfolgen. Es sind 2 Unterschriften bei den Ausgabelegen notwendig.
- (5) Der Kassenwart ist zu hören bei allen Ausgaben, die einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag überschreiten.

§16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. In jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, 1 Kassenprüfung im Jahr durchzuführen. Diese Prüfung muss innerhalb der ersten 8 Wochen des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Kassenprüfer sind zudem berechtigt, mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine weitere Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Kassenprüfern Einsicht in das Kassenbuch und die Zahlungsbelege zu geben. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§17 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen werden von der jeweiligen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, in Fällen sozialer Härten abweichend hiervon in Einzelfällen ermäßigte Beiträge festzusetzen bzw. zu stunden.

Vereinssatzung SV Hammoor

§18 Haftung

Der SVH haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden eintreten. Versicherungsschutz besteht durch den Landessportverband Schleswig-Holstein. Aus diesem Grund ist der SVH verpflichtet, die alljährliche Bestandsmeldung pünktlich abzugeben, da über sie der Versicherungsschutz berechnet wird.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Sind bei der ersten Abstimmung nicht mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann muss eine zweite Versammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn bei der zweiten Versammlung mindestens 4/5 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des SV Hammoor oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hammoor, mit der Auflage, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§20 Ordnungen

Folgende Ordnungen können vom Vorstand erstellt werden und sind von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen:

- a) Geschäftsordnung
 - b) Kassenordnung
 - c) Ehrenordnung
 - d) Straf- und Gebührenordnung
 - e) Jugendordnung
- Diese wird von der Jugendversammlung verabschiedet, bevor sie die Jahreshauptversammlung bestätigt.

Vereinsatzung SV Hammoor

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 1988 beschlossen. Die bisherige Satzung erlischt am selben Tage.

Die Änderungen der § 8, Abs. 2, §11 Abs. 1 + 2, §13 Satz 2 und §16 Abs. 2, §16, Abs. 4 entfällt und § 19 wurden auf der Mitgliederversammlung am 12.02.2015 beschlossen und beim Vereinsregisteramt die Eintragung der neuen Satzung beantragt.

Die Änderungen der §1, Abs. 1+4, §3 Abs. 1, §6, Abs. 2 und §11 Abs. 1+2, wurden auf der Mitgliederversammlung am 17.08.2021 beschlossen und beim Vereinsregisteramt die Eintragung der neuen Satzung beantragt.